



Freie und Hansestadt Hamburg
Finanzbehörde

Verwaltungsvorschriften zu § 36 LHO

Vom 14. Juni 2018

§ 36

Dezentrale Verantwortung

Der Haushalt wird grundsätzlich im Rahmen dezentraler Verantwortung ausgeführt.

Auf Grund von § 11 LHO erlässt die Finanzbehörde nach Anhörung des Rechnungshofs auf Grund von § 96 Absatz 1 LHO folgende Verwaltungsvorschriften:

Zu § 36:

1. Allgemeines zur dezentralen Verantwortung

Mit dem Begriff „dezentrale Verantwortung“ in § 36 sind die Verantwortung der in der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg (HV) mit eigenen Rechten ausgestatteten Organe jeweils für sich selbst und das Ressortprinzip nach Artikel 42 Absatz 2 Satz 1 HV (Verantwortung der Senatsmitglieder für die von ihnen zu leitenden Verwaltungsbehörden und Senatsämter) gemeint (Verantwortung einer Behörde). § 9 und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften bestimmen, wie die Verantwortung innerhalb einer Behörde delegiert werden kann.

Im Rahmen der dezentralen Verantwortung soll eine Identität zwischen Ressourcenverantwortung, Organisationseinheit und Bewirtschaftungsbefugnis bestehen. Ausnahmen von diesem Grundsatz dürfen nur im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen gemacht werden.

2. Fremdbewirtschaftung

- 2.1 Fremdbewirtschaftung liegt vor, wenn die Bewirtschaftungsbefugnis auf eine andere Organisationseinheit der Kernverwaltung dergestalt übertragen wurde, dass Buchungen auf Kontierungsobjekten dieser Organisationseinheit auf Kontierungsobjekte der Organisationseinheit abgerechnet werden, die die Ressourcenverantwortung hat.
- 2.2 Die Übertragung hat schriftlich unter Nutzung des von der Finanzbehörde zugelassenen Formblattes zur Einrichtung einer Fremdbewirtschaftung zu erfolgen. Zwischen den beteiligten Organisationseinheiten ist Einvernehmen über die Einrichtung, Änderung oder Beendigung einer Fremdbewirtschaftung herzustellen. Festzulegen sind der Sachverhalt, die Dauer und die Höhe der Fremdbewirtschaftung sowie die für die Bewirtschaftung erforderlichen Kontierungsobjekte und die zur Wahrnehmung der Ressourcenverantwortung erforderlichen Mitteilungspflichten.
- 2.3 Zur Übertragung der Bewirtschaftungsbefugnis und zur Herstellung des Einvernehmens sind die nach § 9 Absatz 2 bestellten Personen jeweils im Einvernehmen mit der oder dem Beauftragten für den Haushalt berechtigt.
- 2.4 Mit dem Einvernehmen gehen für die Dauer der Fremdbewirtschaftung die Befugnisse nach Nr. 2.3 Satz 2 zweiter Spiegelstrich (Bestellung feststellender und anordnender Personen) und Satz 3 (Delegation der Befugnis) VV zu § 9 auf die oder den Beauftragten für den Haushalt der ausführenden Organisationseinheit über.
- 2.5 Vereinbarungen zur Fremdbewirtschaftung dürfen nicht mit Bezug auf Betriebe gewerblicher Art (BgA) geschlossen werden. Ausnahmen sind im Einvernehmen mit der Finanzbehörde (für steuerrechtliche Beratung zuständige Stelle) zulässig.
- 2.6 Fremdbewirtschaftung und haushaltsrelevante Verrechnung werden wie folgt abgegrenzt:

- 2.6.1 Die haushaltsrelevante Verrechnung setzt im Gegensatz zur Fremdbewirtschaftung keine Änderung der Bewirtschaftungsbefugnis voraus. Haushaltsrelevante Verrechnungen sind vielmehr das Instrument, um Leistungen einer Produktgruppe an andere Produktgruppen innerhalb der Kernverwaltung – auch über die Grenzen von Aufgabenbereichen und Einzelplänen hinweg – abzubilden und auf diese Weise die Produktkosten verursachungsgerecht darzustellen.
- 2.6.2 Haushaltsrelevante Verrechnungen sind abgestimmt zwischen den beteiligten Produktgruppen zu veranschlagen. Unabhängig von dieser abzustimmenden Veranschlagung dürfen Kosten aus haushaltsrelevanter Verrechnung verursacht werden, soweit die Verwaltung ermächtigt ist, für die einschlägige Produktgruppe „Sonstige Kosten“ zu verursachen. In jedem Fall müssen sich die Kosten und Erlöse aus haushaltsrelevanter Verrechnung sowohl im Haushaltsplan als auch in den Periodenabschlüssen zu Null saldieren.
- 2.7 Leistungsbeziehungen zwischen der Kernverwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg und Landesbetrieben, Sondervermögen und staatlichen Hochschulen werden wie Kreditorenrechnungen beziehungsweise Debitorenrechnungen behandelt.

3. Querbewirtschaftung

Querbewirtschaftung liegt vor, wenn die Bewirtschaftungsbefugnis auf eine andere Organisationseinheit durch die Verwaltungsvorschrift über das Verfahren bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans (Verfahrensordnung-Haushalt) dergestalt übertragen wurde, dass unmittelbar auf Kontierungsobjekte der Organisationseinheit gebucht wird, die die Ressourcenverantwortung hat.

Für die Dauer der Querbewirtschaftung gehen die Befugnisse nach Nr. 2.3 Satz 2 zweiter Spiegelstrich (Bestellung feststellender und anordnender Personen) und Satz 3 (Delegation der Befugnis) VV zu § 9 auf die oder den Beauftragten für den Haushalt der ausführenden Organisationseinheit über.